

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.31 vom 21. August 2024

BS Appellationsgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.31 du 21 août 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.31 del 21 agosto 2024

Erwägungen

E. 22

Januar 2025 lautete denn auch auf die Beschwerdeführerin mit Adressangabe [...]. Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, dass die Schlichtungsbehörde in der Folge ihre Verfügungen an die [...] Basel, mit dem Hinweis c/o B_____ zugestellt hat. Der Sendungsverfolgung der Post ist zu entnehmen, dass die Vorladung zu dem zum dritten Mal verschobenen Termin vom 8. Mai 2025 am 15. März 2025 am Postschalter abgeholt und somit ordentlich zugestellt worden ist. Auch die gleichermassen adressierte angefochtene Verfügung konnte der Beschwerdeführerin ordentlich zugestellt werden. Die anderslautende Behauptung der Beschwerdeführerin trifft nicht zu. In der angefochtenen Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass der Termin auf Wunsch der Beschwerdeführerin mehrfach verschoben worden sei und dass sie zu dem (nach diesen Verschiebungen auf den 8. Mai 2025 festgesetzten) Termin nicht erschienen sei. Diese Sachverhaltsfeststellung in der angefochtenen Verfügung ist zutreffend. Sowohl mit Eingabe vom 25. November 2024 als auch mit Eingabe vom 23. Januar 2025 ersuchte die Beschwerdeführerin jeweils um Verschiebung des ihr mitgeteilten Termins für die Schlichtungsverhandlung. In beiden Fällen wurde der festgelegte Verhandlungstermin in der Folge aufgehoben und ein neuer Verhandlungstermin festgesetzt. Die Vorladung zur Verhandlung vom 8. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführerin zugestellt und sie ist zu dieser Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen. Bei dem Hinweis in der angefochtenen Verfügung auf einmehrmaliges Nichterscheinen handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, da bei der vorstehenden Sachverhaltsfeststellung zutreffend dargelegt wurde, dass der Termin zwar auf Wunsch der Beschwerdeführerin mehrfach verschoben worden ist, die Säumnis aber nur den Termin vom 8. Mai 2025 betraf. Für die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach sie bei Kenntnisnahme des Termins vom 8. Mai 2025 entweder diesen wahrgenommen oder eine Vertretung beauftragt hätte, fehlt jegliche Grundlage. Dass die Vorladung der Beschwerdeführerin zugestellt worden ist (wie auch die dieser vorausgehenden Verfügungen) und sie somit Kenntnis vom Termin hatte, ergibt sich auch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 13. Mai 2025 an die Schlichtungsbehörde. Dort hatte sie ausgeführt, dass es ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, an der Verhandlung teilzunehmen. Da es sich um einen Notfall gehandelt habe, habe sie der Schlichtungsbehörde auch nicht rechtzeitig Bescheid geben können. Damit anerkannte die Beschwerdeführerin, dass sie vom Verhandlungstermin vom 8. Mai 2025 Kenntnis hatte. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das von der Beschwerdeführerin als Beilage zur Eingabe vom 13. Mai 2025 bei der Schlichtungsbehörde eingereichte Arztzeugnis eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 5. Mai 2025 bestätigt, jedoch nicht für den Verhandlungstermin vom 8. Mai 2025, an welchem die

Beschwerdeführerin trotz ordnungsgemäss zugestellter Vorladung nicht teilnahm. An der in der Eingabe vom 13. Mai 2025 gegenüber der Schlichtungsbehörde aufgestellten Behauptung, es sei ihr wegen eines Notfalls nicht möglich gewesen, der Schlichtungsbehörde rechtzeitig Bescheid zu geben, hält die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an das Appellationsgericht vom 26. Mai 2026 (bzw. 16. Juni 2025) nicht mehr fest. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen.

Im Schlichtungsverfahren müssen die Parteien grundsätzlich persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO). Hintergrund dieser Spezialregel für das Schlichtungsverfahren ist die Überlegung, dass eine Schlichtungsverhandlung meist dann am aussichtsreichsten verläuft, wenn die Parteien persönlich erscheinen, da nur so eine wirkliche Aussprache stattfinden kann. Durch die Pflicht zum persönlichen Erscheinen soll mithin ein persönliches Gespräch zwischen den Parteien vor der allfälligen Klageeinreichung ermöglicht werden. Art. 204 Abs. 1 ZPO zielt in diesem Sinn ■ wie das Schlichtungsverfahren überhaupt ■ darauf ab, diejenigen Personen zu einer Aussprache zusammenzubringen, die sich miteinander im Streit befinden und die über den Streitgegenstand auch selber verfügen können. Diesem Grundsatz entsprechend sieht die Zivilprozessordnung in Art. 204 Abs. 3 ZPO lediglich in bestimmten, abschliessend geregelten Fällen eine Ausnahme von dieser Teilnahmepflicht vor (zum Ganzen vgl. BGer 4A_416/2019 vom 5. Februar 2020 E. 3.1). Gemäss Art. 206 Abs. 4 ZPO kann eine säumige Partei mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.■ bestraft werden. Diese Bestimmung wurde mit der Revision vom 17. März 2023 (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, AS 2023 491; BBl 2020 2697) in die ZPO aufgenommen. Diese Änderung ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten und kommt gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 407f ZPO auch auf Verfahren zur Anwendung, welche bei Inkrafttreten rechtshängig waren. Dass die Voraussetzungen nach Art. 206 Abs. 4 ZPO zur Fällung einer Ordnungsbusse bei dem gemäss den obigen Ausführungen festgestellten Sachverhalt erfüllt sind, wird von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht nicht in Frage gestellt. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf CHF 300.■ festgelegt (§ 13 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements, SG 154.810).

://: Die Beschwerde gegen die Verfügung der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vom 9. Mai 2025 (Verfahrensnummer [...]) wird abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.■.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

PD Dr. Benedikt Seiler

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG

erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.